



HEGEBLÄCH 17
30419 HANNOVER
TELEFON: 05 11 / 2 78 94-0
TELEFAX: 05 11 / 2 78 94-50
E-MAIL: NEWSLETTER@KBM-STEUERBERATUNG-HANNOVER.DE
INTERNET: WWW.KBM-STEUERBERATUNG-HANNOVER.DE

Diese Ausgabe sowie die bisher von uns versandten Ausgaben finden Sie auch in unserer Online-Infothek unter www.kbm-steuerberatung-hannover/infothek*.

(* Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Informationen in unserer Infothek um ein Service-Angebot für unsere Mandanten handelt. Deshalb ist der Aufruf nur über eine Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort möglich. Fragen zur Anmeldung oder zu Ihren Zugangsdaten beantworten wir Ihnen gern telefonisch: 05 11 / 2 78 94-0.)

Informationsbrief

November 2010

Inhalt

- 1 Sonderausgaben 2010
- 2 Beispiele zur Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen 2010
- 3 Vom Finanzamt gezahlte Erstattungszinsen nicht steuerpflichtig
- 4 Lohnsteuer-Ermäßigung
- 5 Erlass von Säumniszuschlägen für „pünktliche“ Steuerzahler
- 6 Keine Unterstellung der Bedürftigkeit für den Abzug von Unterhaltsleistungen

Allgemeine Steuerzahlungstermine im November

Fälligkeit ¹		Ende der Zahlungs-Schonfrist
Mi. 10. 11.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	15. 11. ³
	Umsatzsteuer ⁴	15. 11. ³
Mo. 15. 11.	Gewerbesteuer	18. 11.
	Grundsteuer	18. 11.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sonderausgaben 2010

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie können zum Teil unbegrenzt, meistens jedoch nur begrenzt geltend gemacht werden (siehe **Anlage**).

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2010 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens **31. Dezember 2010** zu leisten.

Eine **Scheckzahlung** ist dann erfolgt, wenn der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post aufgegeben wird; bei einer **Überweisung** ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält.⁵



¹ Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Die Schonfrist endet am 15. 11., weil der 13. 11. ein Samstag ist.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 3. Kalendervierteljahr 2010.

⁵ Vgl. H 11 EStH.

2 Beispiele zur Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen 2010

Nach Aufforderung durch das Bundesverfassungsgericht⁶ hat der Gesetzgeber mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung⁷ den Sonderausgabenabzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen neu geregelt. Danach können ab 2010 Beiträge zu einer „Basiskrankenversicherung“ und zur gesetzlichen Pflegeversicherung **unbegrenzt** als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Beiträge für Zusatzversicherungen (z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer im Krankenhaus) und für Krankengeld sowie andere Versicherungsbeiträge (z. B. Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Lebensversicherungen) sind nur abzugsfähig, soweit die Höchstbeträge noch nicht durch die Basisversorgung ausgeschöpft sind (siehe hierzu auch die Anlage zu diesem Informationsbrief).

(Beiträge nur Arbeitnehmeranteil)	Arbeitnehmer (gesetzliche Krankenversicherung)		Selbständiger (private Krankenversicherung)	
	ledig	verheiratet	ledig	verheiratet
Arbeitslohn	12.000 €	50.000 €		
Krankenversicherungsbeiträge	948 €	3.555 €	3.300 €	13.200 €
davon Basisversorgung	910 €	3.413 €	2.600 €	10.800 €
Pflegeversicherungsbeiträge	117 €	488 €	300 €	660 €
Abziehbar (unbegrenzt)	1.027 €	3.901 €	2.900 €	11.460 €
Höchstbetrag	1.900 €	3.800 €	2.800 €	5.600 €
Zusätzlich abziehbar (wenn der Höchstbetrag noch nicht überschritten ist):				
Rest Krankenversicherungsbeiträge	38 €	(142 €)	(700 €)	(2.400 €)
Lebensversicherungsbeiträge (88 %)	500 €	(500 €)	(15.000 €)	(15.000 €)
Arbeitslosenversicherung etc.	168 €	(700 €)		
Abziehbar insgesamt	1.733 €	3.901 €	2.900 €	11.460 €
Rentenversicherungsbeiträge (gesetzlich)	1.194 €	4.975 €	0 €	0 €
Abziehbar 70 % des Gesamtbetrags abzüglich Arbeitgeberanteil	478 €	1.990 €		
Summe	(2.211 €)	5.891 €	(2.900 €)	11.460 €
Günstigerprüfung (Rechtslage bis 2004)	3.149 €	(4.002 €)	5.069 €	(10.138 €)

Nach diesen Beispielen führt die Gesetzesänderung bei **Arbeitnehmern** mit niedrigen Löhnen zu keiner Verbesserung gegenüber der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung. Dagegen kann ein gesetzlich krankenversicherter Arbeitnehmer mit höherem Arbeitslohn regelmäßig mehr Sonderausgaben abziehen, insbesondere weil nach altem Recht für Krankenversicherung etc. ein Höchstbetrag von 1.500 Euro (Ehegatten 3.000 Euro) galt. Bei privat Krankenversicherten mit hohen Beiträgen wird die Neuregelung grundsätzlich günstiger sein. Die Verbesserungen werden bei Arbeitnehmern aber regelmäßig schon beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt, sodass im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung für 2010 mit keiner weiteren steuerlichen Entlastung durch die Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen zu rechnen ist.

Bei **Selbständigen** hängt die Höhe des Sonderausgabenabzugs stark von der Form der Altersvorsorge ab. Bei Einsatz von (Kapital-)Lebensversicherungen als Altersvorsorge führt das neue Recht regelmäßig nur zu Verbesserungen, wenn die begünstigten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge oberhalb der in der Tabelle genannten Höchstbeträge der Günstigerprüfung liegen. Zu beachten ist allerdings, dass diese Höchstbeträge ab 2011 schrittweise abgebaut werden; die Günstigerprüfung wird letztmals für das Jahr 2019 durchgeführt.⁸

3 Vom Finanzamt gezahlte Erstattungszinsen nicht steuerpflichtig

Sofern Steuern 15 Monate⁹ nach ihrer Entstehung nachzuzahlen sind (z. B. nach einer Betriebsprüfung), werden Nachzahlungszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat fällig (vgl. §§ 233a, 238 AO). Kommt es zu Steuererstattungen, muss die Finanzverwaltung entsprechende Zinsen zahlen. Ist die Steuer selbst nicht abzugsfähig (z. B. Einkommensteuer), sind auch die zu zahlenden Nachzahlungszinsen aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nicht abzugsfähig (§ 12 Nr. 3 EStG). Erstattungszinsen wurden von der Finanzverwaltung dagegen generell als steuerpflichtig angesehen; in der Anlage KAP zur Einkommensteuer-Erklärung ist dafür sogar ein gesondertes Feld vorgesehen.

Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof¹⁰ nun widersprochen. Danach stellen Erstattungszinsen (im Streitfall für Einkommensteuer) keine steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte dar, wenn diese im Zusammenhang mit der Erstattung von nicht abzugsfähigen Steuern angefallen sind.

⁶ Beschluss vom 13. Februar 2008 2 BvL 1/06 (BGBl 2008 I S. 540).

⁷ Vom 16. Juli 2009 (BStBl 2009 I S. 782).

⁸ Vgl. § 10 Abs. 4a EStG.

⁹ 21 Monate, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft überwiegen.

¹⁰ Urteil vom 15. Juni 2010 VIII R 33/07.

4 Lohnsteuer-Ermäßigung

• Besonderheiten im Hinblick auf die Lohnsteuerkarte

Bei Arbeitnehmern mit erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen kann ein Freibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Bis **2010** erfolgt(e) dies durch Eintragung auf der Lohnsteuerkarte. Für 2011 werden keine Lohnsteuerkarten mehr in Papierform durch die Gemeinden versendet. Die Angaben auf der Lohnsteuerkarte 2010 behalten aber **auch für** das Jahr **2011** ihre Gültigkeit. Voraussichtlich ab 2012 werden die Lohnsteuerdaten der Arbeitnehmer in einer Datenbank von der Finanzverwaltung bereitgestellt (Elektronische LohnsteuerAbzugsMerkmale – ELStAM), auf die Arbeitgeber zugreifen und Daten abrufen können. Zu beachten ist, dass für Eintragungen, die das Jahr 2011 betreffen, generell das **Finanzamt** zuständig ist. Sofern eine Lohnsteuerkarte (noch) für 2010 ausgestellt werden soll, erfolgt dies wie bisher durch die Gemeinde (Meldebehörde).

Ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das **laufende Jahr 2010** kann noch bis zum 30. November 2010 beim Finanzamt gestellt werden.

• Eintragungen für 2011

Grundsätzlich werden die auf der Lohnsteuerkarte 2010 enthaltenen Eintragungen, Freibeträge etc. automatisch auch für den Lohnsteuerabzug in 2011 berücksichtigt. Ändert sich aber die Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge (z. B. Wechsel in Steuerklasse I wegen Auflösung der Ehe), ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Angaben aktualisieren zu lassen; Entsprechendes gilt, wenn der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Laufe des Jahres entfällt. Eine Verpflichtung zur Änderung besteht jedoch nicht, wenn sich ein für 2010 eingetragener Freibetrag (z. B. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) ab 2011 verringert. Hier können aber durch eine Herabsetzung des Freibetrags Nachzahlungen im Veranlagungsverfahren vermieden werden.¹¹

In den zuvor genannten Fällen – oder, wenn erstmals für 2011 ein Lohnsteuerfreibetrag bzw. ein höherer Freibetrag als 2010 beantragt werden soll – ist ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2011 beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

• Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Insbesondere Werbungskosten und Sonderausgaben werden nur berücksichtigt, wenn deren Summe mehr als **600 Euro** beträgt (**Antragsgrenze**), wobei Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) allerdings nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro oder bei Versorgungsbezügen (z. B. Betriebsrenten oder Pensionen) den Pauschbetrag von 102 Euro übersteigen.

Dazu gehören auch **Kinderbetreuungskosten**, die „wie“ Werbungskosten¹² geltend gemacht werden können (d. h., wenn sie durch die Erwerbstätigkeit der Eltern veranlasst sind) oder wenn sie Sonderausgaben darstellen; angesetzt werden können $\frac{2}{3}$ der Aufwendungen, je Kind höchstens 4.000 Euro jährlich (vgl. § 9c und § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG).

Ohne Berücksichtigung der **Antragsgrenze** werden insbesondere Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene sowie Abzugsbeträge nach §§ 10f und 10g EStG und für die Steuerermäßigung nach § 35a EStG (Aufwendungen für haushaltsnahe Leistungen) als Freibetrag anerkannt. Entsprechendes gilt auch für **Verluste** aus den anderen Einkunftsarten, z. B. aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen (vgl. § 39a Abs. 1 Nr. 5 und § 37 Abs. 3 EStG).

Für **Alleinerziehende** (§ 24b EStG) kommt ein Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro in Betracht – ein entsprechender Freibetrag ist in der Lohnsteuerklasse II bereits berücksichtigt; Verwitwete können im Todesjahr des Ehegatten und im Folgejahr diesen Entlastungsbetrag auf ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen (§ 39a Abs. 1 Nr. 8 EStG).

Ehegatten können beantragen, dass beim Lohnsteuerabzug das sog. **Faktorverfahren**¹³ (§ 39f EStG) berücksichtigt wird. Bei diesem Verfahren wird die Lohnsteuer mit Hilfe eines Faktors entsprechend des Verhältnisses der Summe der Lohnsteuer zu der voraussichtlichen Einkommensteuer ermittelt. Dies führt zu genaueren Ergebnissen als z. B. die Lohnsteuerklassenkombination III/V, bei der es häufig zu Steuernachzahlungen kommt.

Soll das Faktorverfahren ab dem 1. Januar 2011 angewendet werden, muss der Antrag zusammen mit dem amtlichen Vordruck „Lohnsteuer-Ermäßigung 2011“ gestellt werden, wenn zugleich Werbungskosten, Sonderausgaben etc. lohnsteuermindernd einbezogen werden sollen; diese Beträge werden dann nicht als Freibetrag, sondern bei der Faktorermittlung berücksichtigt. Kommt eine Lohnsteuerermäßigung nicht in Betracht, kann das Faktorverfahren formlos mit Wirkung für den folgenden Monat beim Finanzamt beantragt werden.

¹¹ Siehe hierzu eine Veröffentlichung des Bayerischen Landesamts für Steuern (<http://www.finanzamt.bayern.de/lfst/>).

¹² Eine Anrechnung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags erfolgt hier nicht (vgl. § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG); die Antragsgrenze von 600 Euro ist allerdings zu berücksichtigen.

¹³ Siehe dazu ausführlich Informationsbrief Juli 2009 Nr. 7.

5 Erlass von Säumniszuschlägen für „pünktliche“ Steuerzahler

Werden Steuerzahlungen (z. B. für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer) nicht fristgemäß entrichtet, entstehen „automatisch“ – allein aufgrund des Zeitablaufs – Säumniszuschläge; diese betragen grundsätzlich 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat. Erfolgt die Zahlung des Steuerbetrags durch **Überweisung**, werden Säumniszuschläge nicht erhoben, wenn der Fälligkeitstag (bei Vorauszahlungen in der Regel der 10. eines Monats) lediglich um bis zu **3 Tage** überschritten wird (sog. **Schonfrist**); entscheidend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzverwaltung. Eine Besonderheit gilt bei Fälligkeitssteuern (z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldung, Lohnsteueranmeldung): Hier werden Säumniszuschläge nicht vor Abgabe der Anmeldung festgesetzt.¹⁴

Fallen Fälligkeitstag oder das Ende der 3-tägigen Schonfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, verschieben sich die jeweils betroffenen Termine auf den folgenden Werktag (§ 240 i. V. m. § 108 Abs. 3 Abgabenordnung – AO).

Beispiele:

Die Einkommensteuer-Vorauszahlung wird grundsätzlich fällig am 10.,

das ist ein	Fälligkeit	hinausgeschobene Fälligkeit	Ende der Schonfrist	hinausgeschobenes Ende der Schonfrist
a) Freitag	10.	–	Montag, der 13.	–
b) Sonntag	–	Montag, der 11.	Donnerstag, der 14.	–
c) Mittwoch	10.	–	–	Montag, der 15.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Finanzamt Säumniszuschläge (teilweise) erlassen kann, wenn die Erhebung „unbillig“ wäre (§ 227 AO). Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Steuerpflichtige bei plötzlicher Erkrankung an einer pünktlichen Zahlung gehindert war oder bei Zahlungsunfähigkeit bzw. wirtschaftlichen Engpässen.

Ein Erlass von Säumniszuschlägen kommt aber auch in Betracht, wenn dem Fristversäumnis ein offenes Versehen zugrunde liegt und der Steuerpflichtige ansonsten ein „pünktlicher“ Steuerzahler ist. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass ein Steuerzahler, der die oben genannte 3-tägige Schonfrist „laufend“ ausnutzt, **nicht** als pünktlicher Zahler im Sinne dieser Regelung gilt.¹⁵

Bei Zahlung nach dem Fälligkeitstermin, aber innerhalb der Schonfrist werden somit zwar keine Säumniszuschläge festgesetzt; allerdings kann jedes Ausnutzen der Schonfrist die Erlasswürdigkeit des Steuerzahlers – auch im Falle eines nur einmaligen Überschreitens der Frist – mindern.

6 Keine Unterstellung der Bedürftigkeit für den Abzug von Unterhaltsleistungen

Unterhaltszahlungen an Personen, für die kein Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag besteht, sind bis zu einem Höchstbetrag von 8.004 Euro abzugsfähig. Eigene Einkünfte und Bezüge mindern den Höchstbetrag, soweit diese 624 Euro übersteigen. Bei Unterhaltszahlungen ins Ausland sind die Höchstbeträge ggf. an die Verhältnisse im Wohnsitzstaat des Empfängers anzupassen (§ 33a EStG). Voraussetzung für den steuerlichen Abzug ist, dass der Unterhaltsempfänger gesetzlich unterhaltsberechtig **und** unterhaltsbedürftig ist. Bisher hat der Bundesfinanzhof¹⁶ die Auffassung vertreten, dass die Unterhaltsbedürftigkeit unterstellt werden kann und nicht geprüft zu werden braucht. Davon ist das Gericht¹⁷ jetzt abgewichen.

Die Bedürftigkeit der unterstützten Person ist danach konkret zu bestimmen; dabei ist zu berücksichtigen, dass für volljährige Kinder eine generelle Erwerbsobliegenheit besteht. Es kommt also nicht allein darauf an, dass tatsächlich keine Einkünfte erzielt werden, sondern ob eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist.

Bei Unterhaltszahlungen an Angehörige im **Ausland** verfährt die Finanzverwaltung¹⁸ bereits entsprechend und lässt Unterhaltszahlungen an Personen im erwerbsfähigen Alter grundsätzlich nicht zum Abzug zu. Die Bedürftigkeit ist insoweit besonders nachzuweisen; der Nachweis von Arbeitslosigkeit allein soll dafür allerdings nicht ausreichen. Entsprechend verfährt die Finanzverwaltung auch bei Unterhaltszahlungen an den im Ausland lebenden **Ehegatten** und unterstellt die sog. Erwerbsobliegenheit ebenfalls. Dem hat der Bundesfinanzhof¹⁹ allerdings widersprochen. Anders als bei Verwandtenunterhalt sei der Ehegattenunterhalt unabhängig von der Bedürftigkeit geschuldet. Das gilt auch bei dem im Ausland lebenden Ehegatten, folglich muss der Unterhalt auch steuerlich berücksichtigt werden. In diesen Fällen wird der Höchstbetrag also erst dann vermindert, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des im Ausland lebenden Ehegatten die o. g. Grenzen überschreiten.

¹⁴ Bei nicht fristgemäßer Abgabe von Steueranmeldungen können aber Verspätungszuschläge festgesetzt werden (siehe § 152 AO).

¹⁵ Siehe AEAO (Anwendungserlass zur Abgabenordnung) zu § 240 Nr. 5 b.

¹⁶ Urteil vom 18. Mai 2006 III R 26/05 (BStBl 2007 II S. 108).

¹⁷ BFH-Urteil vom 5. Mai 2010 VI R 29/09.

¹⁸ BMF-Schreiben vom 7. Juni 2010 – IV C 4 – S 2285/07/0006 (BStBl 2010 I S. 588), Rz. 8.

¹⁹ Urteil vom 5. Mai 2010 VI R 5/09.

Sonderausgaben 2010

1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

1.1 Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG): Wiederkehrende Zahlungen, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, können bei **ab 2008** geschlossenen Verträgen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden; Leistungen im Zusammenhang mit einer vorweggenommenen Erbfolge sind nur begünstigt, wenn **Betriebsvermögen** oder ein mindestens 50%iger GmbH-Anteil übertragen wird.¹

1.2 Kirchensteuern, Kirchenbeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2010 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechenden Beiträge abzüglich etwaiger Erstattungen.² Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt.

Ein Sonderausgabenabzug kommt jedoch **nicht** in Betracht für Kirchensteuer, die auf die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge erhoben wurde.

2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

2.1 Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd **getrennt lebenden Ehegatten**, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,³ können auf Antrag bis zu **13.805 Euro** – ggf. erhöht um für den Ehegatten geleistete Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung – abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre; sie kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

2.2 Kinderbetreuungskosten (§ 9c Abs. 2 EStG): **Nicht** erwerbsbedingte Aufwendungen⁴ für die Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort oder Tagesmutter) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind $\frac{2}{3}$ der Kosten, höchstens **4.000 Euro** pro Kind jährlich; es muss eine **Rechnung** vorliegen und die Zahlung muss auf das **Konto** des Erbringers der Leistung erfolgen. Betroffen sind Alleinverdiener-Eltern und nichterwerbstätige Alleinerziehende bzw. Ehegatten mit Kindern zwischen 3 und 6 Jahren. Bei Alleinstehenden, die krank bzw. behindert sind oder sich in einer Ausbildung befinden, oder bei Eltern, die beide die genannten Voraussetzungen erfüllen oder bei denen ein Elternteil erwerbstätig und der andere krank bzw. behindert ist

oder in einer Ausbildung steht, gilt dies für Kinder bis zum 14. Lebensjahr.

2.3 Berufsausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Aufwendungen für die **erstmalige** Berufsausbildung bzw. für ein **Erststudium** (Fahrtkosten, Kosten für eine auswärtige Unterbringung, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können bis zu einer Höhe von **4.000 Euro** jährlich geltend gemacht werden; der Höchstbetrag kann bei Ehegatten jeweils von beiden in Anspruch genommen werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses möglich (siehe § 9 i. V. m. § 12 Nr. 5 EStG).

2.4 Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): **30 %** des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-)Schulen in EU-/EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von **5.000 Euro** je Kind und Elternpaar können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

2.5 Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§ 10b Abs. 1 EStG): **Spenden** an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen in EU-/EWR-Staaten⁵ können bis zur Höhe von **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** oder 4 ‰ der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden. Begünstigt sind auch **Mitgliedsbeiträge** an Einrichtungen, wenn diese **nicht** den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltungen fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den Folgejahren geltend gemacht werden.

Spenden in den Vermögensstock einer begünstigten **Stiftung** können darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von **1 Mio. Euro** innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG).

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist die Vorlage einer **Zuwendungsbestätigung**. Bei „**Kleinspenden**“ bis zu **200 Euro** oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht i. d. R. ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus. Bei **Direktspenden** z. B. an Sportvereine muss der Überweisungsträger etc. einen Hinweis auf den Zweck der Spende enthalten (§ 50 Abs. 2 EStDV).

2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden mit **50 %** der Ausgaben direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige **Wählervereinigungen** wird ebenfalls die Einkommensteuer um 50 % der Aufwendungen ermäßigt; begünstigt sind auch hier Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen.

¹ Zur Regelung bei **Altverträgen** siehe § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG a. F. i. V. m. § 52 Abs. 23f EStG.

² Kirchensteuererstattungen sind bis zur Höhe der gezahlten Kirchensteuer zu verrechnen; darüber hinausgehende Erstattungen für frühere Jahre mindern nachträglich die Sonderausgaben des entsprechenden Jahres (BMF-Schreiben vom 11. Juni 2002 – IV C 4 – S 2221 – 191/02, BStBl 2002 I S. 667).

³ Lebt der Unterhaltsempfänger in einem EU- bzw. EWR-Staat, siehe § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG.

⁴ Zur Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben siehe § 9c Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG.

⁵ Siehe dazu auch § 10b Abs. 1 Satz 2 ff. EStG.

2.7 Zur Berücksichtigung von **Vorsorgeaufwendungen**
siehe Rückseite.

Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben 2010

Beiträge	Höchstbeträge																				
	Zur Anwendung kommt die günstigere Regelung (§ 10 Abs. 4a EStG)																				
A. Gesetzliche Rentenversicherung , berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen sowie Beiträge zu einer ab 2005 abgeschlossenen privaten Leibrentenversicherung ¹ (sog. Basisrente)	Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil bzw. -zuschüsse) sind in 2010 anzusetzen mit 70 %² bis zur Höhe von <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Alleinstehende:</td> <td style="text-align: right;">14.000 €</td> </tr> <tr> <td>Ehegatten:</td> <td style="text-align: right;">28.000 €</td> </tr> </table> Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu kürzen um steuerfreie Arbeitgeberanteile und -zuschüsse etc. ³		Alleinstehende:	14.000 €	Ehegatten:	28.000 €															
Alleinstehende:	14.000 €																				
Ehegatten:	28.000 €																				
B.1 Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsversicherung Unfall-, Haftpflichtversicherung Risiko-Lebensversicherung Bis Ende 2004 abgeschlossene Kapital-Lebensversicherung (zu 88 %) Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (zu 88 %) Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht	Steuerpflichtige <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">mit Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse etc. (z. B. Arbeitnehmer):</td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">die Beiträge alleine tragen (z. B. Selbstständige):</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">1.900 €</td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">2.800 €</td> </tr> </table>	mit Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse etc. (z. B. Arbeitnehmer):	die Beiträge alleine tragen (z. B. Selbstständige):	1.900 €	2.800 €	Auf alle Beiträge (ohne steuerfreie Zuschüsse) wird die bis Ende 2004 gültige Berechnung angewendet: <table style="margin-left: 20px; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="border: none;"></th> <th style="border: none; text-align: center;">Alleinstehende</th> <th style="border: none; text-align: center;">Ehegatten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="border: none;">Vorwegabzug⁴</td> <td style="border: none; text-align: center;">3.068 €</td> <td style="border: none; text-align: center;">6.136 €</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Grundhöchstbetrag</td> <td style="border: none; text-align: center;">1.334 €</td> <td style="border: none; text-align: center;">2.668 €</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">darüber hinaus</td> <td style="border: none; text-align: center;">667 €</td> <td style="border: none; text-align: center;">1.334 €</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">insgesamt⁵</td> <td style="border: none; text-align: center;">5.069 €</td> <td style="border: none; text-align: center;">10.138 €</td> </tr> </tbody> </table>		Alleinstehende	Ehegatten	Vorwegabzug ⁴	3.068 €	6.136 €	Grundhöchstbetrag	1.334 €	2.668 €	darüber hinaus	667 €	1.334 €	insgesamt ⁵	5.069 €	10.138 €
mit Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse etc. (z. B. Arbeitnehmer):	die Beiträge alleine tragen (z. B. Selbstständige):																				
1.900 €	2.800 €																				
	Alleinstehende	Ehegatten																			
Vorwegabzug ⁴	3.068 €	6.136 €																			
Grundhöchstbetrag	1.334 €	2.668 €																			
darüber hinaus	667 €	1.334 €																			
insgesamt ⁵	5.069 €	10.138 €																			
----- oder: -----	B.2 Gesetzliche und private „Basis-krankenversicherung“⁷ und Pflegeversicherung,⁷ wenn diese Beiträge die zu B.1 genannten Höchstbeträge übersteigen																				
C. Zusätzliche private Altersvorsorge (sog. Riester-Rente ; § 10a EStG)	Zusätzlicher Sonderausgaben-Höchstbetrag: 2.100 € jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage. Ehegatten erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht																				

1 Begünstigt sind Verträge, die **nur** die Zahlung einer **monatlichen (Leib-)Rente** frühestens ab dem 60. Lebensjahr vorsehen. Berücksichtigt werden können darin aber auch Beiträge zur Absicherung der Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen (nur Ehegatten und Kinder); siehe hierzu auch BMF-Schreiben vom 13. September 2010 – IV C 3 – S 2222/09/10041, Rz. 14 ff. Die Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen **nicht** vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein, d. h. nicht in einem Betrag ausbezahlt werden.

2 Dieser Prozentsatz erhöht sich bis zum Jahr 2025 jährlich um 2 Prozentpunkte bis auf 100 % (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG).

3 Bei **nicht rentenversicherungspflichtigen** Personen, wie z. B. bei Vorstandsmitgliedern einer AG, Beamten, Abgeordneten, Richtern oder Soldaten, **vermindert** sich der Höchstbetrag von 20.000 € bzw. 40.000 € (§ 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG) um einen entsprechenden fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung; dies gilt auch für nicht rentenversicherungspflichtige **GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer mit Pensionsanspruch** gegenüber ihrer Gesellschaft (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG).

4 Der **Vorwegabzug** vermindert sich bei **Arbeitnehmern**, für die der **Arbeitgeber** gesetzliche Beiträge oder Zuschüsse zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung leistet, um 16 % des Arbeitslohns aus dieser Beschäftigung. Dies gilt auch für rentenversicherungsfreie Steuerpflichtige mit Versorgungsanspruch **ohne** eigene Beitragsleistung; damit erfolgt eine **Kürzung** des Vorwegabzugs im Rahmen der **Günstigerprüfung nicht** bei GmbH-Gesellschaftern mit **Pensionsanspruch** gegenüber der Gesellschaft, wenn der Gesellschafter die Pension in vollem Umfang durch Gewinnverzicht finanziert.

5 Für Beiträge zu einer **zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherung** kommt ein **zusätzlicher Höchstbetrag** in Höhe von 184 € für nach dem 31. Dezember 1957 Geborene in Betracht (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 EStG a. F.).

6 Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die bis 2004 geltenden Höchstbeträge bereits durch sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Kapitallebensversicherungen, Kranken-, Pflege- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen) ausgeschöpft werden.

7 In Betracht kommen Beiträge für eine **Basisversorgung** (auch für Kinder und Ehegatten) – ohne Berücksichtigung von Zusatzleistungen und ohne steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse (siehe auch Informationsbrief September 2009 Nr. 6).

8 In diesem Fall ist eine Berücksichtigung von anderen sonstigen Vorsorgeaufwendungen (siehe dazu unter B.1) nicht möglich.